

59. 1. Ist der im erstversäumten Schwurtermine vom Prozeßbevollmächtigten der schwurpflichtigen Partei gestellte Antrag, einen neuen Termin zur Eidesleistung anzuberaumen, wie ein Antrag aus § 466 ZPO. oder als Vertagungsantrag zu behandeln?

2. Greift das Recht zur Vertagung eines Termins von Amtes wegen auf Grund des § 227 Abs. 1 ZPO. nicht durch, wenn die schwurpflichtige Partei auch im zweiten Eidesleistungstermin nicht erschienen ist und der Gegner beantragt, den Eid als verweigert anzusehen?

ZPO. §§ 227, 466, 468.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. September 1925 i. S. Eheleute R. (Bekl.)  
w. P. (Kl.). VI 169/25.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat von der Erstbeklagten, seiner Tochter, eine Reihe ihm gehöriger Sachen herausverlangt, die ihr angeblich seine mit ihm in Scheidung lebende Frau ohne sein Wissen und Willen zugebracht hatte. Die Entscheidung über diesen Anspruch ist vom Landgericht rechtskräftig zum Teil von einem der Erstbeklagten aufgelegten Eide abhängig gemacht worden, unter welchen zugleich auch der gegen den Zweitbeklagten erhobene Anspruch auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau gestellt worden ist. Die Beklagten haben nach Rechtskraft des Urteils den Kläger vor das Landgericht geladen, worauf vom Vorsitzenden Termin zur Eidesleistung und weiteren mündlichen Verhandlung auf den 3. Juni 1924 anberaumt worden ist. In dem Termin ist die schwurpflichtige Beklagte nicht erschienen. Ihr Vertreter erklärte, daß sie ausgeblieben sei, weil er angenommen habe, daß es mangels ordnungsmäßiger Ladung nicht zur Eidesleistung kommen könne. Tatsächlich war bei dem Termin die Ladungsfrist nicht gewahrt. Der Vertreter des Klägers sah darin keinen stichhaltigen Grund für das Ausbleiben der beklagten Ehefrau und beantragte, den Eid als verweigert anzusehen. Hierauf beantragte der Vertreter der Beklagten, und zwar schon im Termin, einem neuen Termin zur Abnahme des Eides anzuberaumen. Dieser Termin wurde vom

Vorsitzenden auf den 13. Juni bestimmt und verkündet. In dem neuen Termin erschien die Erstbeklagte wiederum nicht, sondern nur ihr Ehemann. Irrtümlich hatte der Vertreter der Beklagten dieser mitgeteilt, daß der Mann zur Eidesleistung erscheinen solle. Der Vertreter des Klägers beantragte nunmehr wiederum, den Eid als verweigert anzusehen und das Urteil für den Fall der Nichtleistung des Eides zu läutern. Der Vertreter der Beklagten bat hingegen nochmals um Anberaumung eines neuen Termins zur Eidesabnahme. Das Landgericht beraumte Termin zur Verkündung der Entscheidung auf den 20. Juni 1924 an und erließ in diesem Termin ein Zwischen- und Läuterungsurteil dahin, daß der Eid als verweigert angesehen wurde und die Beklagten zur Herausgabe der Sachen und Duldung der Zwangsvollstreckung verurteilt wurden. Das Berufungsgericht wies die Berufung gegen dieses Urteil zurück. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Da der Termin vom 3. Juni 1924 nicht bloß zur Eidesleistung, sondern auch zur mündlichen Verhandlung bestimmt war, so mag sich allerdings schon aus letzterem Grunde die Notwendigkeit der Ladungsfrist ergeben haben. Aber die Beklagten konnten sich auf die Nichteinhaltung dieser Frist nicht berufen, weil ihre Wahrung nur zugunsten der geladenen, nicht aber der ladenden Partei in Betracht kommt (RGZ. Bd. 86 S. 140). Es trat auch noch hinzu, daß sich der Vertreter der Beklagten lediglich auf die Erklärung beschränkte, daß anscheinend die Ladung keine ordnungsmäßige sei, und demnächst doch verhandelte. Denn nachdem der Vertreter des Klägers beantragt hatte, den Eid als verweigert anzusehen, hat er schließlich um die Anberaumung eines neuen Termins zur Eidesabnahme namens der Beklagten gebeten. Es enthält darum keinen Rechtsverstoß, wenn das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Landgericht in dem Termin vom 3. Juni 1924 den erstveräußerten Schwurtermin erblickt hat. Wenn die Revision meint, daß der Antrag auf Anberaumung eines neuen Schwurtermins im erstanberaumten Termin selbst nicht habe gestellt werden dürfen und deshalb der vom Vertreter der Beklagten gestellte Antrag auf Anberaumung eines neuen Termins lediglich ein Vertagungsantrag gewesen sei, so geht sie fehl. Die in § 466 ZPO. getroffene Bestimmung regelt

nur die Dauer und den Lauf der Frist für den Antrag auf Abnahme des Eides, aus ihr ist aber nicht zu entnehmen, daß der Antrag nicht auch schon vor dem Beginn der für ihn laufenden Notfrist im ersten Termin vom Vertreter der schwurpflichtigen Partei gestellt werden könnte (vgl. auch Stein-Jonas Bem. I 1 zu § 466). Geschieht dies, so kommt das Verfahren nach § 467 ZPO. nicht mehr in Frage. Darum ist richtig sofort der neue Termin zur Eidesleistung vom Landgericht bestimmt worden, der nunmehr als zweiter Schwurtermin zu gelten hatte. Auch in diesem Termin ist die schwurpflichtige Partei nicht erschienen. Ein nochmaliger Antrag auf Abnahme des Eides war deshalb nicht mehr zulässig (§ 468 ZPO.). Daß das Richterscheinen der beklagten Ehefrau im zweiten Schwurtermin durch ein Versehen ihres Prozeßbevollmächtigten bei der Mitteilung des neuen Eidesleistungstermins veranlaßt worden ist, fällt nicht ins Gewicht. Denn selbst wenn ein entschuldigbares Ausbleiben der schwurpflichtigen Partei die Folgen der Säumnis ausschließen würde, so können sich die Beklagten im gegebenen Falle doch nicht auf ein solches berufen, weil sie das Versehen ihres Prozeßbevollmächtigten zu vertreten haben.

Auch daß das Berufungsgericht in der angeblichen Verletzung des § 227 ZPO. keinen Grund zur Beanstandung des landgerichtlichen Urteils gefunden hat, kann die Revision nicht rügen. Will sie auch hier geltend machen, daß in dem im zweiten Schwurtermin gestellten Antrage des Vertreters der Beklagten, zur Leistung des Eides einen neuen Termin anzuberaumen, lediglich ein Vertagungsantrag gelegen habe, so scheidet ihr Angriff daran, daß die Ablehnung der Vertagung nach § 227 Abs. 2, 3 ZPO. unanfechtbar ist und deshalb auch der Beurteilung des Berufungsgerichts nicht mehr unterlag (§ 512 ZPO.). Soll dem Berufungsgericht aber vorgeworfen werden, daß es sich über die Möglichkeit einer Vertagung von Amts wegen durch das Landgericht auf Grund des § 227 Abs. 1 ZPO. im Irrtum befunden habe, so mag der Zulässigkeit dieser Rüge die Vorschrift in Abs. 2 und 3 möglicherweise nicht entgegenstehen, doch liegt der behauptete Rechtsverstoß nicht vor. Denn das Recht zur Vertagung von Amts wegen auf Grund des § 227 Abs. 1 ZPO. greift nicht Platz, wenn eine Partei in dem anstehenden Termin nicht erschienen ist und sich an ihre Säumnis Folgen zugunsten des Gegners knüpfen.

Das Gegenteil würde Rechte des Gegners verkürzen und besonders auch im gegebenen Falle verkürzt haben, da der Kläger durch das Ausbleiben der schwurpflichtigen Partei im zweiten Eidesleistungstermin das Recht gewonnen hatte, daß der Eid endgültig als verweigert anzusehen und das Urteil für den Nichtschwörungsfall zu läutern war (vgl. auch Beschluß des II. Zivilsenats vom 7. März 1899 II B 53/99). Nur für den Fall des § 337 ZPO. kennt das Gesetz eine Ausnahme von dem vorbezeichneten Grundsatz. Eine gleiche Vorschrift ist aber für den Fall der §§ 465, 468 ZPO. vom Gesetz nicht getroffen und kann durch eine Anwendung des § 227 ZPO. in dieses auch nicht hineingetragen werden.